

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Realschule Goldene Aue e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Goslar und wird bei dem Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig geführt unter dem Registerblatt VR110665. Nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet mit dem 31.12.2003.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung von Schule und Schüler/innen. Insbesondere ist es Aufgabe des Vereins:
 - a. die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu fördern,
 - b. den Kontakt zwischen ehemaligen Schülern / Schülerinnen, Eltern, Freunden und Förderern zu pflegen,
 - c. die Schule in ihrem Aufbau und Ausbau in jeder Weise zu fördern, sie insoweit zu unterstützen, als der Schulträger nicht zur Kostenerstattung beansprucht werden kann, insbesondere bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, von Preisen und Prämien für Wettbewerbe der Schule auf geistigem, musikischem und sportlichem Gebiet sowie der Würdigung von besonderem sozialen Verhalten,
 - d. Schüler/innen in besonderen Fällen wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härten zu leisten,
 - e. Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule, der Eltern und der Schüler zu unterstützen,
 - f. die Öffentlichkeitsarbeit der Realschule Goldene Aue zu unterstützen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Schulverein

Realschule Goldene Aue e. V.



§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a. Eltern bzw. gesetzliche Vertreter der Schüler/innen der Realschule Goldene Aue,
 - b. Lehrkräfte der Realschule Goldene Aue,
 - c. jede sonstige natürliche Person als Freund und Förderer des Vereins; Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s,
 - d. jede juristische Person, soweit sie rechtsfähig ist.
2. Personen, welche die Fähigkeit verloren haben, öffentliche Ämter zu betreiben und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. den Tod,
 - b. die schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein,
 - c. den Vereinsausschluss,
 - d. den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
6. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
 - a. das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b. das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 12 Euro pro Jahr. Darüber hinaus gehende Zuwendungen werden als Spenden bescheinigt.
2. Sind mehrere Angehörige einer Familie Mitglied des Vereins, so ist der Mitgliedbeitrag nur einmal zu entrichten.
3. Jedem Mitglied steht es frei, für sich selbst einen höheren Beitrag zu entrichten.
4. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt für das Kalenderjahr im Voraus durch Bankeinzugsverfahren.
5. Bei Vereinsaustritt erfolgt keine Rückzahlung überzahlter Beiträge.
6. Weitere Geldmittel für die Vereinsziele werden durch Spenden von Mitgliedern und Förderern oder ggfls. durch Überschüsse aus Veranstaltungen erbracht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/ dem 1. Vorsitzenden und der/ dem 2. Vorsitzenden (stellvertretende/r Vorsitzende/r), dem/ der Schriftführer/in und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende sachliche Aufwendungen werden den Vorstandsmitgliedern in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse vergütet.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr sowie die Protokollführung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
3. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Zeichnung durch den Kassenwart und die/den 1. Vorsitzende/n.
4. In allen Fragen, die eine sofortige Entscheidung erforderlich machen, beschließt der Vorstand mehrheitlich. Diese Entscheidungen sind zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Die Aufnahme von Darlehn über 2.500,--€ bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
7. Der Vorstand kann Vertreter für Besondere Geschäftsbereiche bestellen.

§ 8 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine/n Nachfolger/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen oder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich aufteilen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 9 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Kalenderjahr, zusammen. Er wird jeweils vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.
2. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, nicht in der Ferienzeit, durch die/den 1. Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen. Die Einladung kann per Brief oder durch Bekanntgabe in der Goslarschen Zeitung bzw. Veröffentlichung auf der Homepage der Schule erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannte Adresse gerichtet wurde. Schriftliche Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erreichen, müssen berücksichtigt werden. Über die Zulassung nachträglicher Anträge kann in der Versammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes erschienene Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Minderjährige Mitglieder sind bis zur Volljährigkeit nicht stimmberechtigt.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung prüfen,
 - c. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Berichte von Kassenwart und Rechnungsprüfern,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. die Auflösung des Vereins,
 - h. alle weiteren Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
5. Satzungsänderungen müssen mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch die/den Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen, das vom der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist.

§ 11 Gewinne, Vermögen

1. Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung eine neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der ev.lut. Landeskirche Braunschweig e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke insbesondere für das Kinder- und Jugendprojekt „Come in“ in Goslar/ Jürgenohl zu verwenden hat.

Soweit das Kinder- und Jugendprojekt „Come in“ im Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr existiert, fällt das Vermögen des Vereins an den Weißen Ring e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung, am 04. November 2003 beschlossen.

Hierzu zeichnen die Gründungsmitglieder lt. Liste der Gründungsmitglieder vom 4.11.03